Inhaltsverzeichnis

ANHANG IV üb	per die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse"	2
Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	2
Artikel 2	Allgemeine Anforderungen	3
Artikel 3	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	3
Artikel 4	In ausreichendem Masse be- oder verarbeitet	3
Artikel 5	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung	4
Artikel 6	Ursprungskumulation	5
Artikel 7	Massgebende Einheit	5
Artikel 8	Neutrale Elemente	5
Artikel 9	Buchmässige Trennung	5
Artikel 10	Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei	6
Artikel 11	Unmittelbare Beförderung	6
Abschnitt II	Selbsterklärung des Ursprungs	7
Artikel 12	Ursprungserklärung	7
Artikel 13	Repräsentation	7
Artikel 14	Ermächtigter Ausführer	7
Abschnitt III	Präferenzbehandlung	7
Artikel 15	Erfordernisse bei der Einfuhr	7
Artikel 16	Einfuhr in Teilsendungen	8
Artikel 17	Ausnahmen von Ursprungserklärungen	8
Artikel 18	Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung	8
Abschnitt IV	Pflichten der Einführer und Ausführer	8
Artikel 19	Zusammenarbeit von Ausführern und Einführern mit den Zollbehörden	8
Artikel 20	Belege	8
Artikel 21	Unrichtige Informationen	9
Abschnitt V	Verwaltungszusammenarbeit	9
Artikel 22	Notifikationen und Zusammenarbeit	9
Artikel 23	Prüfung der Ursprungserklärung	10
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen	10
Artikel 24	Sanktionen	10
Artikel 25	Erzeugnisse im Transit oder im Zollfreilager	10
Artikel 26	Revision	11
Appendix 1 zur	n Anhang IV	12
	der Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen n, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen	12
Appendix 2 zur	n Anhang IV	12
Text der Urspru	ungserklärung	12

Übersetzung¹

ANHANG IV über die Bestimmung des Begriffs "Ursprungserzeugnisse"

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a) "Kapitel" die Kapitel (zweistellige Codes) des Harmonisierten Systems;
- b) "Zollwert" der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- c) "Ab-Werk-Preis" der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in einer Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, in Übereinstimmung mit den internationalen Handelsklauseln (Incoterms), abzüglich aller inländischen Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- d) "Waren" Gegenstände, Vormaterialien und Erzeugnisse;
- e) "Harmonisiertes System" oder "HS" das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren;
- f) "Position" die Nummer (vierstelliger Code) des Harmonisierten Systems;
- g) "herstellen" Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau;
- h) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile, die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- i) "Hersteller" eine Person, die eine Ware anbaut, abbaut, erntet, fischt, fängt, jagt, fabriziert, verarbeitet oder zusammenfügt;
- j) "Erzeugnis" das Ergebnis der Herstellung und beinhaltet jegliches Vormaterial, welches in der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird;
- k) "Herstellung" Anbauen, Abbauen, Ernten, Fischen, Fangen, Jagen, Fabrizieren, Verarbeiten oder Zusammenfügen eines Erzeugnisses;
- I) "Unterposition" die Unterposition (sechsstellige Codes) des Harmonisierten Systems;
- m) "Wert der Vormaterialien" der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einer Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

_

Artikel 2 Allgemeine Anforderungen

- 1. Für die Zwecke dieses Abkommens gilt ein Erzeugnis als Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei wenn:
 - a) es in Übereinstimmung mit Artikel 3 vollständig in einer Vertragspartei gewonnen oder hergestellt worden ist:
 - b) die verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in der Be- oder Verarbeitung des Erzeugnisses in einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Artikel 4 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind; oder
 - c) es in einer Vertragspartei ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft einer oder mehrerer Vertragsparteien hergestellt worden ist.
- 2. Abweichend von Absatz 1 soll, ein Erzeugnis mit Ursprung Lichtenstein wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Lichtenstein als solches mit Ursprung in der Schweiz gelten.

Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Folgende Erzeugnisse gelten als in einer Vertragspartei vollständig gewonnen oder hergestellt:

- a) dort aus dem Boden, dem Gewässer oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse und andere nichtlebende natürliche Rohstoffe;
- b) dort angebaute, geerntete, gepflückte oder gesammelte Pflanzen, Gemüse, Früchte und andere pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse, welche dort durch Jagen, Fangen, Fischen, Sammeln oder mittels Aquakultur erzielt werden;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, welche von einem in einer Vertragspartei registrierten und unter dessen Flagge fahrenden Schiff oder von einem in einer Vertragspartei lizenzierten Schiff ausserhalb der Gewässer von Hong Kong, China und ausserhalb der Küstenmeere jedes anderen Landes aus dem Meer entnommen werden;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabrikschiffen der Vertragsparteien ausschliesslich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- h) Erzeugnisse aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der Gewässer von Hong Kong, China, ausserhalb der Küstenmeere der EFTA Staaten und ausserhalb der Küstenmeere jeder Nicht-Partei gewonnen, vorausgesetzt, dass die Vertragspartei die Exklusivrechte zur Nutzung dieses Meeresbodens oder Meeresuntergrundes in Übereinstimmung mit dem unter dem Völkerrecht gewährten Nutzungsrechten besitzt;
- i) dort durch den Gebrauch von pflanzlichen oder tierischen Zellstrukturen erzielte Erzeugnisse;
- j) dort anfallende Abfälle bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit;
- k) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- dort ausschliesslich aus Waren nach den Buchstaben a) bis k) hergestellte Erzeugnisse.

Artikel 4 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitet

- 1. Unbeschadet des Artikels 5 gilt ein im Appendix I aufgelistetes Erzeugnis als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die produktespezifischen Regeln dieses Appendixes erfüllt sind.
- Wenn ein Erzeugnis die Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 1 erworben hat und in dieser Vertragspartei als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses weiterverwendet wird, bleiben die Bestandteile dieses Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft unberücksichtigt.

- 3. Wo eine Regel in Appendix 1 auf der Übereinstimmung mit einer genügenden Bearbeitung oder einem Höchstwert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft basiert, kann der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft auf einer Durchschnittsbasis über einen Zeitraum von drei Monaten berechnet werden, um die Schwankungen der Kosten oder der Devisenkurse zu berücksichtigen, abhängig von den internen Anforderungen der Ausfuhr-Vertragspartei.
- 4. Ungeachtet von Absatz 1 müssen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft die Bedingungen gemäss Appendix 1 nicht erfüllen, um genügend be- oder verarbeitet zu sein, vorausgesetzt dass:
 - a) ihr Gesamtwert 20 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - b) die in Appendix 1 aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung des Unterabsatzes 4a) nicht überschritten werden.

Artikel 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitung

- 1. Ungeachtet des Artikels 4 gelten folgende Behandlungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, ein Erzeugnis während des Transports oder der Lagerung in seinem Zustand zu erhalten;
 - b) Einfrieren oder Auftauen;
 - c) Verpacken und Umpacken;
 - d) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Rost, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - e) Bügeln oder Pressen von Textilien;
 - f) einfaches Bemalen und Schleifen;
 - g) Schälen, teilweises oder gänzliches Bleichen, Polieren und Überziehen von Getreide und Reis;
 - h) Vorgänge, die Zucker färben oder Zucker formen;
 - i) Schälen und Entfernen von Steinen und Schalen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
 - j) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Schneiden;
 - k) Sieben, Trennen, Sortieren, Einreihen, Ordnen, Bemustern;
 - einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Kolben, Taschen, Kisten, Schachteln, Befestigen auf Karten sowie alles andere einfache Verpacken;
 - m) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Aufschriften und anderen zur Identifikation dienlichen Zeichen auf Erzeugnissen oder deren Verpackung;
 - n) einfaches Mischen von Erzeugnissen von unterschiedlicher oder gleicher Art;
 - o) einfaches Zusammensetzen von Teilen oder Artikeln zu einem vollständigen Artikel, Zerlegen eines Erzeugnisses in seine Einzelteile;
 - p) eine Kombination von zwei oder mehr Behandlungen der Buchstaben a) bis o); oder
 - q) das Schlachten von Tieren.
- Für die Zwecke des Absatzes 1 beschreibt "einfach" T\u00e4tigkeiten, welche weder spezielle F\u00e4higkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausr\u00fcstungen, welche speziell zur Ausf\u00fchrung dieser T\u00e4tigkeit hergestellt wurden, voraussetzen.
- 3. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend gemäss Absatz 1 gelten, sind alle in einer Vertragspartei an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 6 Ursprungskumulation

- Unbeschadet des Artikels 2 soll ein Erzeugnis einer Vertragspartei, welches als Vormaterial in der Herstellung eines Erzeugnisses in einer anderen Vertragspartei verwendet wird, den Ursprung in der letzten Vertragspartei haben, in welcher eine Behandlung vorgenommen wurde, welche über die in Artikel 5 Absatz 1 ausgeführten Behandlungen hinausgeht.
- 2. Ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei, welches in eine andere Vertragspartei ausgeführt wird und an welchem keine Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, die über die in Artikel 5 Absatz 1 aufgeführten Behandlungen hinausgeht, behält seinen Ursprung.
- 3. Werden zur Herstellung von Erzeugnissen Vormaterialien mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet und haben diese Vormaterialien keine Be- oder Verarbeitung erfahren, welche über die in Artikel 5 aufgeführten Behandlungen hinausgeht, wird der Ursprung durch das Vormaterial mit dem höchsten Zollwert bestimmt oder wenn dieser unbekannt ist oder nicht festgelegt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für dieses Vormaterial in der betreffenden Vertragspartei gezahlt worden ist.

Artikel 7 Massgebende Einheit

- Für die Zwecke der Bestimmung der Ursprungseigenschaft wird die Massgebende Einheit eines Erzeugnisses oder eines Vormaterials in Übereinstimmung mit dem Harmonisierten System bestimmt.
- 2. Absatz 1 zufolge ergibt sich, dass:
 - a) Umschliessungen wie das darin enthaltene Erzeugnis behandelt werden, wenn sie in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht werden;
 - b) wenn eine Warenzusammenstellung in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System in einer einzigen Position eingereiht wird, diese als Massgebende Einheit gilt; und
 - c) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position oder Unterposition des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.
- Zubehör, Ersatzteile, Werkzeuge und Lehr- oder Informationsmaterial, die mit Ausrüstung, Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung im Ab-Werk-Preis enthalten sind oder
 nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 8 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung, einschliesslich Waren, welche für deren Unterhalt verwendet werden:
- c) Maschinen, Werkzeuge, Pressmatrizen und Gussformen; und
- d) alle anderen Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel 9 Buchmässige Trennung

 Wenn bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit und ohne Ursprungseigenschaften verwendet werden, kann die Beurteilung der Ursprungseigenschaft dieser Vormaterialien auf der Grundlage eines Inventarsystems beurteilt werden.

- 2. Für die Zwecke des Absatzes 1 versteht man unter "austauschbaren Vormaterialien" solche der gleichen Art und Handelsqualität, die die gleichen technischen und physikalischen Eigenschaften besitzen und die im fertigen Erzeugnis nicht voneinander unterschieden werden können.
- Das Inventarsystem richtet sich nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen, die in der Vertragspartei gelten, in der das Erzeugnis hergestellt wird und es muss garantieren, dass nicht mehr Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erhalten, als wenn die Vormaterialien getrennt gelagert worden wären.
- 4. Ein Hersteller, welcher ein Inventarsystem wie in diesem Artikel vorgesehen anwendet, muss die Aufzeichnungen der Anwendung des Systems aufbewahren, damit die Zollverwaltung der betroffenen Vertragspartei die Möglichkeit einer Überprüfung der Befolgung der Vorschriften dieses Anhangs hat.
- 5. Eine Vertragspartei kann voraussetzen, dass die Anwendung eines Inventarsystems, wie es in diesem Artikel vorgesehen ist, einer vorgängig zu erteilenden Bewilligung unterstellt ist.
- 6. Bei unsachgemässem Gebrauch der Buchmässigen Trennung durch den Hersteller kann die Bewilligung zurückgezogen werden.

Artikel 10 Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft in einer Vertragspartei

- Die in den vorangehenden Bestimmungen dieses Abschnittes genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen in einer Vertragspartei ohne Unterbrechung erfüllt werden.
- Wenn ein Ursprungserzeugnis in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wieder in die Ausfuhr-Vertragspartei eingeführt wird, ohne dass dieses Erzeugnis dort eine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht, behält dieses Erzeugnis seinen Ursprung.
- 3. Ungeachtet von Absatz 1 wird der Erwerb der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht durch Be- oder Verarbeitungen, welche in einer Nicht-Partei im Rahmen eines passiven Veredlungsverkehrs oder eines ähnlichen Verfahrens ausgeführt werden, berührt, wenn:
 - a) das wiedereingeführte Erzeugnis aus den ausgeführten Vormaterialien hergestellt wurde;
 - b) der in einer Nicht-Partei insgesamt erzielte Wertzuwachs 20 Prozent des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet; und
 - c) der Gesamtwert der in der Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und der ausserhalb der betreffenden Vertragspartei insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengenommen den nach Appendix 1 erlaubten Prozentsatz nicht überschreitet.
- 4. Für die Zwecke des Unterabsatzes 3 b) bedeutet der Begriff "insgesamt erzielter Wertzuwachs" alle ausserhalb der betreffenden Vertragspartei entstandenen Kosten, einschliesslich der Transportkosten und des Wertes der dort verwendeten Vormaterialien.

Artikel 11 Unmittelbare Beförderung

- 1. Die Präferenzbehandlung in Übereinstimmung mit diesem Abkommen wird nur für Ursprungserzeugnisse gewährt, welche unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden.
- 2. Ungeachtet von Absatz 1 kann ein Ursprungserzeugnis durch Nicht-Parteien befördert werden, sofern es:
 - a) nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt wird oder eine auf die Erhaltung seines Zustandes gerichtete Behandlung erfährt; und
 - b) in diesen Nicht-Parteien unter Zollkontrolle verbleibt.
- 3. Ein Ursprungserzeugnis kann in Rohrleitungen durch Nicht-Parteien befördert werden.

4. Ein Einführer hat den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei auf Verlangen hin mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind.

Abschnitt II Selbsterklärung des Ursprungs

Artikel 12 Ursprungserklärung

- Für die Zwecke der Präferenzzollbehandlung in einer Vertragspartei erstellt ein Ausführer in einer anderen Vertragspartei eine Ursprungserklärung gemäss Appendix 2, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse einer Vertragspartei handelt und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
- 2. Die Ursprungserklärung ist auf einer Rechnung oder jedem anderen Handelsdokument anzubringen, welches den Ausführer und die Ursprungserzeugnisse ausreichend identifiziert, und, vorbehältlich der Bestimmungen in Artikel 14, die Unterschrift des Ausführers trägt.
- 3. Eine Ursprungserklärung kann zum Zeitpunkt der Ausfuhr der Erzeugnisse oder danach ausgestellt werden. Eine Ursprungserklärung bleibt zwölf Monate ab dem Datum der Ausstellung gültig.

Artikel 13 Repräsentation

- Für die Zwecke des Artikels 12 ist eine Person, Unternehmung oder Gesellschaft wie Spediteure, Zollagenten oder ähnliche nicht berechtigt, eine Ursprungserklärung im Namen eines Ausführers auszustellen, es sei denn, diese Person, Unternehmung oder Gesellschaft wurde durch den Ausführer schriftlich ermächtigt.
- 2. Solche ermächtigte Personen, Unternehmungen oder Gesellschaften müssen auf Wunsch der zuständigen Behörde die Bevollmächtigung vorlegen.

Artikel 14 Ermächtigter Ausführer

- 1. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei können, abhängig von den inländischen Bestimmungen, einen in der Vertragspartei niedergelassen Ausführer dazu ermächtigen, Ursprungserklärungen auszufertigen, ohne sie handschriftlich zu unterzeichnen, vorausgesetzt er verpflichtet sich schriftlich, die volle Verantwortung für jede Ursprungserklärung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie unterzeichnet hätte.
- Ein Ausführer, welcher um eine solche Ermächtigung ersucht, muss zur Zufriedenstellung der Zollbehörden alle erforderlichen Garantien aufweisen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse sowie die übrigen Bestimmungen dieses Anhangs zu überprüfen.
- Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei teilen dem in der Vertragspartei niedergelassenen Ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer zu. Diese Bewilligungsnummer ist in der Ursprungserklärung anstelle der Unterschrift anzubringen.
- 4. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei können die richtige Anwendung der Bewilligung überprüfen und diese entziehen, wenn der Ausführer die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht mehr erfüllt oder in unzulässiger Weise davon Gebrauch macht.

Abschnitt III Präferenzbehandlung

Artikel 15 Erfordernisse bei der Einfuhr

 Basierend auf der Ursprungserklärung gemäss Artikel 12 gewährt jede Vertragspartei Erzeugnissen mit Ursprungseigenschaft, welche aus einer Vertragspartei stammen, die Präferenzbehandlung in Übereinstimmung mit dem Abkommen.

- In Übereinstimmung mit den Verfahren der Einfuhr-Vertragspartei hat der Einführer, mit oder auch ohne Ursprungserklärung, die Begünstigung zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Ursprungserzeugnisses zu verlangen.
- 3. Ist der Einführer anlässlich der Einfuhrabfertigung nicht im Besitz der Ursprungserklärung, so kann er, in Übereinstimmung mit der inländischen Gesetzgebung der Einfuhr-Vertragspartei, diese und andere in Bezug auf die Einfuhr verlangte Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.
- 4. Eine Ursprungserklärung ist den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei innerhalb von 12 Monaten vorzulegen. Der Ablauf dieser Frist kann ausgesetzt werden, solange die Erzeugnisse, welche in der Ursprungserklärung enthalten sind, unter Zollkontrolle der Einfuhr-Vertragspartei stehen. Nach diesem Zeitraum kann eine Ursprungserklärung nur bei aussergewöhnlichen Umständen anerkannt werden.

Artikel 16 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine einzige Ursprungserklärung vorzulegen.

Artikel 17 Ausnahmen von Ursprungserklärungen

Ungeachtet des Artikels 15 kann eine Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrer inländischen Gesetzgebung für Sendungen von Ursprungserzeugnissen aus einer anderen Vertragspartei, welche nicht kommerzieller Art und von geringem Wert sind und für Ursprungserzeugnisse, welche Teil des persönlichen Gepäcks von aus einer andern Vertragspartei ankommenden Reisenden bilden, auf die Vorlage einer Ursprungserklärung verzichten.

Artikel 18 Verweigerung der Zollpräferenzbehandlung

- Die Einfuhr-Vertragspartei kann die Zollpräferenzbehandlung verweigern oder nicht bezahlte Abgaben nach ihrer inländischen Gesetzgebung nachbeziehen, wenn ein Erzeugnis die Voraussetzungen dieses Anhangs nicht erfüllt oder der Einführer oder Ausführer die relevanten Voraussetzungen dieses Anhangs nicht erfüllt.
- Wird die Zollpräferenzbehandlung gemäss Absatz 1 verweigert, informieren die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei den Einführer über die Gründe. Zusätzlich können die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei die nicht-präferenziellen Zollabgaben erheben oder eine Hinterlage für diese Erzeugnisse verlangen.
- 3. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Ursprungserklärung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einführförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden oder eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einer Ursprungserklärung, darf die Ursprungserklärung nicht alleine dadurch ungültig werden.

Abschnitt IV Pflichten der Einführer und Ausführer

Artikel 19 Zusammenarbeit von Ausführern und Einführern mit den Zollbehörden

Abhängig von der inländischen Gesetzgebung der betreffenden Vertragspartei müssen Ausführer und Einführer, welche das Abkommen nutzen, mit den Zollbehörden der Vertragspartei wo sie niedergelassen sind, zusammenarbeiten.

Artikel 20 Belege

1. Ein Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat, muss eine elektronische Kopie oder eine Papierkopie und alle Unterlagen, die den Ursprungsstatus des Erzeugnisses nachweisen, für

- drei Jahre ab dem Datum der Ausstellung aufbewahren oder länger, wenn es die inländische Gesetzgebung der Ausfuhr-Vertragspartei verlangt. Andere als Ermächtigte Ausführer müssen eine Kopie aufbewahren, welche die Unterschrift der unterschreibenden Person wiedergibt.
- 2. Für die Zwecke des Absatzes 1 beinhalten die "Unterlagen, die den Ursprungsstatus nachweisen" unter anderem Folgende:
 - a) unmittelbarer Nachweis über die vom Ausführer oder Lieferanten angewendeten Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses, z.B. seine geprüften Bücher oder seine interne Buchführung;
 - b) Belege über die Ursprungseigenschaft der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrer inländischen Gesetzgebung ausgestellt worden sind;
 - Belege über in einer Vertragspartei an den betreffenden Vormaterialien vorgenommene Beoder Verarbeitungen, die in einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihrer inländischen Gesetzgebung ausgestellt worden sind;
 - d) Ursprungserklärungen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der zur Herstellung verwendeten Vormaterialien, die in einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit diesem Anhang ausgestellt worden sind; und
 - e) Beweise, welche belegen, dass die Bestimmungen des Artikels 11 betreffend der Be- und Verarbeitungen ausserhalb der Vertragsparteien eingehalten wurden.
- 3. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei können bei einem Ausführer, der eine Ursprungserklärung ausgestellt hat oder bei einem Hersteller, der zu einem ursprungverleihendem Prozess beigetragen hat, jederzeit eine Überprüfung durchführen und die Geschäftsbücher kontrollieren. Auf Ersuchen dieser Behörden müssen diese Ausführer oder Hersteller die Belege gemäss Absatz 1 und 2 vorlegen.
- 4. In Übereinstimmung mit der inländischen Gesetzgebung der Einfuhr-Vertragspartei muss ein Einführer, welchem die Präferenzzollbehandlung gewährt wurde, die Ursprungserklärung, aufgrund welcher die Präferenzbehandlung gewährt wurde und alle Belege zum Nachweis der Ursprungseigenschaft des Erzeugnisses für mindestens drei Jahre aufbewahren. Auf Ersuchen der Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei muss der Einführer diesen Behörden die Belege vorlegen.

Artikel 21 Unrichtige Informationen

Sobald festgestellt wird oder es einen Grund zur Annahme gibt, dass eine Ursprungserklärung unrichtige Informationen enthält, welche die Ursprungseigenschaft eines darin aufgeführten Erzeugnisses beeinträchtigt:

- a) muss der Ausführer umgehend den Einführer benachrichtigen; und
- b) muss der Einführer umgehend die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei benachrichtigen.

Abschnitt V Verwaltungszusammenarbeit

Artikel 22 Notifikationen und Zusammenarbeit

- 1. Die Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat:
 - a) die Anschriften der Zollbehörden der Vertragsparteien, die für die Prüfungen gemäss Artikel
 23 oder für andere Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anwendung dieses
 Anhangs zuständig sind;
 - b) gegebenenfalls Informationen zu Bewilligungsnummern von Ermächtigten Ausführern gemäss Artikel 14; und

- c) Klarstellungen zur Auslegung, Anwendung und Verwaltung dieses Anhangs.
- 2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, technische Fragen im Zusammenhang mit der Einführung oder der Anwendung dieses Anhangs, soweit wie möglich durch direkte Konsultationen zwischen den Zollbehörden gemäss Unterabsatz 1 a) oder im Unterausschuss über Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterungen zu lösen. Streitigkeiten, welche nicht durch solche Absprachen gelöst werden können, werden dem Gemischten Ausschuss unterbreitet.²

Artikel 23 Prüfung der Ursprungserklärung

- Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei führen, in Übereinstimmung mit ihrer internen Gesetzgebung, Überprüfungen von Ursprungserklärungen auf Ersuchen der Einfuhr-Vertragspartei durch.
- 2. Das Nachprüfungsgesuch gibt die Gründe für die Nachfrage an. Dies kann die Echtheit der Ursprungserklärungen, die Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder die Erfüllung der übrigen Bestimmungen dieses Anhangs betreffen. Das Gesuch beinhaltet eine Kopie der Ursprungserklärung und gegebenenfalls jeden anderen Beleg oder Information, welche Grund zur Annahme geben, dass die Ursprungserklärung ungültig ist.
- Die Zollbehörden der Einfuhr-Vertragspartei können, abhängig von ihrer inländischen Gesetzgebung, die Präferenzzollbehandlung für die betroffenen Erzeugnisse bis zum Abschluss des Nachprüfungsverfahrens einer Ursprungserklärung aufschieben.
- 4. Die Zollbehörden der Ausfuhr-Vertragspartei können in Übereinstimmung mit ihrer inländischen Gesetzgebung Beweise verlangen, eine Überprüfung in den Räumlichkeiten des Ausführers oder Herstellers durchführen, die Geschäftsbücher des Ausführers und Herstellers kontrollieren und andere geeignete Massnahmen treffen, um die Einhaltung dieses Anhangs zu überprüfen.
- 5. Die angefragte Vertragspartei informiert die antragsstellende Vertragspartei über die Ergebnisse und Feststellungen innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der Einreichung des Nachprüfungsgesuchs, ausser die Vertragsparteien vereinbaren eine andere Frist. Gegebenenfalls können der Mitteilung unterstützende Dokumente oder Hintergrundinformationen beigelegt werden. Wenn die antragsstellende Vertragspartei innerhalb von zwölf Monaten keine Antwort erhält oder die Antwort keine ausreichenden Angaben enthält um festzustellen, ob es sich um eine Ursprungsware handelt, so kann die antragsstellende Vertragspartei die Präferenzzollbehandlung der Erzeugnisse ablehnen.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

Artikel 24 Sanktionen

Eine Vertragspartei kann bei der Verletzung der Bestimmungen dieses Anhangs, welche in dieser Vertragspartei begangen werden, Sanktionen in Übereinstimmung mit ihrer inländischen Gesetzgebung aussprechen. Insbesondere können Sanktionen gegen denjenigen ausgesprochen werden, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um für Erzeugnisse eine Präferenzbehandlung zu erlangen.

Artikel 25 Erzeugnisse im Transit oder im Zollfreilager

Die Vorschriften des Abkommens werden auf Erzeugnisse angewendet, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens entweder im Transit oder zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen befinden. Für solche Erzeugnisse kann bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens nachträglich eine Ursprungserklärung ausgestellt

² Es versteht sich, dass Konsultationen gemäss Absatz 2 die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter Kapitel 10 oder unter dem Verständnis der Streitbeilegung der WTO nicht berührt.

werden, vorausgesetzt, dass die Vorschriften dieses Anhangs und insbesondere des Artikel 11 erfüllt sind.

Artikel 26 Revision

Im Hinblick auf eine weitere Liberalisierung, Verbesserung und Aktualisierung der Vorschriften dieses Anhangs und seiner Appendices überprüfen die Vertragsparteien diesen Anhang und seine Appendices im Rahmen des Gemischten Ausschusses alle drei Jahre oder häufiger, wenn von den Vertragsparteien vereinbart, unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände, einschliesslich aller technologischer Fortschritte, der Veränderungen der Marktverhältnisse, der von den Vertragsparteien abgeschlossenen Freihandelsabkommen oder ähnlichen Vereinbarungen oder anderer internationalen Entwicklungen. Eine erste Überprüfung findet nicht später als drei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens statt.

Appendix 1 zum Anhang IV

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen

(s. Teil 3/VI)

Appendix 2 zum Anhang IV

Text der Ursprungserklärung

(s. Teil 1/VI)